

nuar 1841 an denselben Betrag in Courant unter Hinzurechnung des gedachten Aufgeldes und in tarifmäßiger Umrechnung zu bezahlen haben.

Zu Ausführung und Erläuterung dieses Hauptgrundsatzes dienen folgende nähere Bestimmungen.

Die Werthübertragung aus Conventionsgeld in Courant erfolgt unter Zugrundelegung der der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1840 unter A und B beigefügten Umrechnungstabellen (siehe Beilagen B und C), wobei Pfennigbruchtheile, welche einen halben Pfennig oder mehr betragen, für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht zu rechnen sind. Eine Beschränkung erleidet jedoch diese letztere Bestimmung in Hinsicht derjenigen terminlichen Leistungen, deren Umrechnung auf den ganzen Jahresbetrag erfolgt ist. Wird nämlich dieser Jahresbetrag solcher Leistungen in die terminlichen Zahlungen zerspellt und ergeben sich dabei für den einzelnen Termin Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, welche daher nach Obigem in Wegfall kommen würden, so soll dieß hierbei nicht eintreten, vielmehr der Zahlungspflichtige auch künftig zu Gewährung dieser Bruchtheile verbunden sein. Ein Beispiel dürfte dieß noch näher erläutern. A hat dem B Termingelder zu bezahlen, welche in der Umrechnung aus Conventionsgeld in den Bierzehnthalerfuß jährlich: 20 Thlr. 16 Gr. 5 Pf. betragen; terminlich würde er daher alle Vierteljahre 5 Thlr. 4 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. zu entrichten haben. Dieser Viertelpfennig würde nun also nicht etwa ganz in Wegfall zu bringen, vielmehr A gehalten sein, dem B in drei terminlichen Zahlungen 5 Thlr. 4 Gr. 1 Pf., bei der vierten aber 5 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. zu bezahlen, weil außerdem B um einen Pfennig verfürzt werden würde.